



## I. Worum geht's?

### Frauenrechtsinstrumente und Konfliktpotentiale

Zehn Jahre sind es her, seit der Grossteil der Staaten 1995 an der UNO-Weltfrauenkonferenz die Aktionsplattform von Beijing unterzeichnet und sich damit zur Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet hat. Ein weiteres, internationales Frauenrechtsinstrument, das fast alle Staaten ratifiziert haben, ist die Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW) von 1979.

Der normative Rahmen der Menschenrechte erlaubt es, die Nachteile und Diskriminierungen (von Frauen) aufgrund des Geschlechts als Menschenrechtsverletzungen zu benennen. Mit diesem *rights-based approach* verschiebt sich die Interaktion von Frauen im Staat weg von einer Bedürfnis-, hin zu einer Rechtsposition. Allein schon die Idee von Frauen als Trägerinnen von Rechten kann je nach Kontext ermäch-

tigend sein.

Zahlreiche Frauenrechtsorganisationen plädieren für diese Strategie – auch deshalb, um die „Millennium Development Goals“ in einen Menschenrechtsrahmen zu stellen, einem Gendermainstreaming zu unterziehen und dadurch ihre Umsetzung erst zu ermöglichen. Die „Millennium Declaration“ selbst hält ebenfalls die Notwendigkeit fest, CEDAW in die Tat umzusetzen.

Dieser Newsletter soll aufzeigen, wie die Frauenrechtsinstrumente CEDAW und Aktionsplattform von Beijing in die Internationale Zusammenarbeit (IZA) einbezogen werden und dazu beitragen können, IZA und Politik gender- und konfliktsensitiv zu gestalten sowie in einem Menschenrechtsrahmen zu verankern.

### Begriffsklärung: Menschen- und Frauenrechte

Eine klare Trennung zwischen diesen beiden Begriffen ist nicht möglich, da Menschenrechte immer auch Frauenrechte sind. Wenn man von *Menschenrechten* spricht, bezieht man sich in der Regel auf die Menschenrechtskonvention von 1948. Diese Rechte sind unteilbar und gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Trotzdem ist ein Grossteil der zahlreichen Instrumente im Bereich der Menschenrechte „genderblind“, und Verletzungen der *Menschenrechte von Frauen* in patriarchalen Gesellschaften werden häufig nicht als solche wahrgenommen. Deshalb wurden spezifische Frauenrechtsinstrumente geschaffen. Menschenrechte von Frauen sowie frauenspezifische Konkretisierungen der Menschenrechte (z.B. die reproduktiven Rechte als spezifischen Bereich des Rechts auf Gesundheit) werden unter dem Begriff *Frauenrechte* zusammengefasst.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

[http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcatart=100&lang=1&client=1](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcatart=100&lang=1&client=1)

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

In der vor zehn Jahren an der 4. Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing konnten grosse Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung von Frauenrechten in bewaffneten Konflikten erreicht werden. Sie enthält ein eigenes Kapitel „bewaffnete Konflikte“ und ist auch deshalb für gender- und konfliktsensitive Internationale Zusammenarbeit ein wichtiger Referenzrahmen.

Einerseits kann es ohne die Verwirklichung von Frauenrechten keinen gerechten Frieden geben. Andererseits besteht die Gefahr, dass Frauenrechtsarbeit durch den Eingriff in bestehende Machtverhältnisse gesellschaftliche Konflikte zuspitzt oder neue (gewaltsame) Konflikte verursacht. Wenn Frauen sich mittels eines „rights based approach“ ermächtigen, ihre bislang unerfüllten Rechte einzufordern, können herrschende Kräfte sich in ihren Machtansprüchen bedroht fühlen und mit Gewalt und Repression gegen Frauen reagieren. Wie können wir im Sinne des „Do No Harm“-Prinzips mit Frauenrechtsinstrumenten arbeiten, ohne dabei unbeabsichtigt die Frauenrechtssituation zu verschlechtern, sondern das emanzipatorische Potential von Frauenrechtsarbeit zu stärken?

Dieser Fokus zeigt auf, wie in der Internationalen Zusammenarbeit mit Konflikten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Frauenrechten umgegangen werden kann.

Patricia Barandun u. Yvonne Joos

## Die Frauenrechtskonvention CEDAW

Die Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW), kurz, Frauenrechtskonvention, wurde 1979 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Sie enthält die Prinzipien der substantiven Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung (direkte und indirekte Diskriminierung, also auch alles, was diskriminierende Folgen hat).

CEDAW ist ein Rechtsinstrument. Sie stellt keine kontextuellen Details und

konkrete Handlungsvorschläge zur Verfügung. Sie liefert aber den Rahmen – Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung – dafür und enthält grundsätzliche Verpflichtungen.

Alle Staaten, welche die Frauenrechtskonvention unterzeichnet haben, sind dazu verpflichtet, dem CEDAW-Ausschuss der UNO regelmässig Bericht zu erstatten über die Einhaltung der Konvention, d.h. über die Situation in allen in CEDAW behandelten Bereichen. Zusätzlich zu den offiziellen Regierungsberichten verfassen in vielen Ländern

Frauenorganisationen einen „Schattenbericht“, in dem sie die Situation in der Regel um einiges kritischer beurteilen, als dies die Regierungen tun. Der CEDAW-Ausschuss bezieht diese „Schattenberichte“ in seine Antworten und Empfehlungen an die jeweiligen Staaten mit ein. Obwohl CEDAW ein rechtlich bindendes Dokument ist, kann der CEDAW-Ausschuss über diese Empfehlungen hinaus keine Sanktionen gegen Staaten verhängen

## CEDAW

### Behandelte Themen:

- Vorübergehende Sondermassnahmen (z.B. „affirmative action“, Quoten) zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Art. 4)
- Soziale und kulturelle Verhaltensmuster, Geschlechterbilder und -rollen (Art. 5)
- Frauenhandel, Prostitution von Frauen (Art. 6)
- Partizipation von Frauen im politischen und öffentlichen Leben (Art. 7 u. 8)
- Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern (Art. 9)
- Gleichberechtigung im Bildungsbereich und im Berufsleben (Art. 10 u. 11)
- Rechte von Frauen im Gesundheitswesen, einschliesslich Familienplanung (Art. 12)
- Rechte von Frauen im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Art. 13)
- Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten (Art. 14)
- Frauen vor dem Gesetz (Art. 15)
- Ehe- und Familienfragen (Art. 16)

### Die wichtigsten Errungenschaften:

- CEDAW umfasst alle Arten von Rechten von Frauen: bürgerliche/ politische und wirtschaftliche/ soziale/ kulturelle.
- Es wird anerkannt, dass vorübergehend Sondermassnahmen nötig sein können, um die Gleichstellung zu erreichen (Art. 4).
- Die Vertragsstaaten verpflichten sich dafür zu sorgen, dass Geschlechterrollen und -bilder verändert und Familien-/Hausarbeit neu verteilt wird (Art. 5).

In der Schweiz hat der sich Bundesrat in einem Bundesbeschluss – allerdings mit Vorbehalten – zur Umsetzung von CEDAW verpflichtet und das Abkommen 1997 ratifiziert. Das Fakultativprotokoll von 1999, das es ermöglicht, gegen konkrete Fälle von Frauendiskriminierung

beim CEDAW-Ausschuss Individualbeschwerde zu führen und ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wurde von der Schweiz noch nicht unterzeichnet.

#### Bundesbeschluss betreffend CEDAW:

<http://www.admin.ch/ch/d/as/1999/1577.pdf>

#### Informationen rund um CEDAW (Vertragstext, Berichterstattungsmechanismus, Links):

[http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcat=39](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=39)

#### CEDAW-Seite der UN-Division for the Advancement of Women:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw>

## Die Aktionsplattform von Beijing

Die 1995 an der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform von Beijing liefert die Basis, um den Kontext der Geschlechterverhältnisse zu bestimmen. Sie zeigt strategische Ziele und Massnahmen auf, um die von CEDAW geforder-

ten Ergebnisse zu erreichen. In der Aktionsplattform konnten grosse Fortschritte betreffend die Frauenrechte erzielt werden. Auch enthält sie ein eigenes Kapitel „bewaffnete Konflikte“

(Kap. E), und sollte daher für gender- und konfliktsensitive IZA ein Referenzpunkt sein.

## Aktionsplattform von Beijing

### Behandelte Themen:

- Frauen und Armut (Kap. A)
- Bildung und Ausbildung von Frauen (B)
- Frauen und Gesundheit (C)
- Gewalt gegen Frauen (D)
- Frauen und bewaffnete Konflikte (E)
- Die Frau in der Wirtschaft (F)
- Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen (G)
- Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau (H)
- Menschenrechte der Frauen (I)
- Frauen und die Medien (J)
- Frauen und Umwelt (K)
- Mädchen (L)

### Die wichtigsten Errungenschaften:

- Die Universalität der Menschenrechte für Frauen wird anerkannt.
- Die sexuellen Rechte von Frauen werden anerkannt und ihre reproduktiven Rechte erneut hervorgehoben.
- Gewalt gegen Frauen – definiert als geschlechtsbezogene körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt – wird als Menschenrechtsverletzung verstanden.
- Änderungsvorschläge im Erbrecht zielen auf gleiche Erbberechtigung für Frauen/Mädchen und Männer/Knaben ab.
- Die Aktionsplattform stellt eine offizielle internationale Absichtserklärung zu Gendermainstreaming dar.

Alle Staaten, welche die Aktionsplattform unterzeichnet haben, haben sich dazu verpflichtet, zu ihrer Umsetzung einen nationalen Aktionsplan zu formulieren und über seine Umsetzung regelmäßig Bericht an die UNO zu erstatten (ähnlicher Berichterstattungsmodus wie bei CEDAW). Die Aktionsplattform ist aber rechtlich nicht bindend.

**UNO-Seite zur Deklaration und Aktionsplattform von Beijing:** <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/index.html>

Im Rahmen des 10-Jahre-Jubiläums der Aktionsplattform von Beijing 2005 zogen zahlreiche Frauenrechtsorganisationen eine Zwischenbilanz zu ihrer Umsetzung: Das Ziel der Geschlechtergleichstellung liegt noch immer in weiter Ferne. Trotz einiger Fortschritte – zum Beispiel wurden in vielen Ländern die Gesetzeslage und die Bildungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen verbessert – fehlt ein ressortübergreifender politischer Wille, Frauenrechte konse-

quent durchzusetzen. Gewalt gegen Frauen und die „Feminisierung der Armut“ schreiten weiter voran. Frauen haben noch immer sehr mangelhaften Zugang zu natürlichen und ökonomischen Ressourcen. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen sind Frauen in politischen wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen – auch in Friedensprozessen – weiterhin krass untervertreten.

### Konfliktlinien

Während es einerseits keinen gerechten Frieden geben kann ohne die Verwirklichung der Frauenrechte, können andererseits die Arbeit mit Frauenrechtsinstrumenten und das Beharren auf der vollumfänglichen Umsetzung von CEDAW und der Aktionsplattform Konflikte zwischen verschiedenen AkteurInnen und Interessengruppen hervorrufen oder verstärken. Beispiele von Konfliktlinien:

- Die Instrumentalisierung von Frauenrechten durch internationale AkteurInnen kann Konflikte zwischen frauenrechtsfeindlichen Kreisen und Frauenrechtsorganisationen verschärfen. Ein Beispiel dafür ist Afghanistan: Durch den Missbrauch von Frauenrechten zur Legitimation ihres Krieges erleichterten es die USA und ihre Verbündeten den konservativen, religiös-fundamenta-

listischen Bevölkerungskreisen in Afghanistan, Frauenrechte als westliche Interessen zu bekämpfen. Langjährige Frauenrechtsarbeit wie jene der RAWA (Revolutionary Association of the Women of Afghanistan) wurde dadurch geschwächt.

- Frauen- und Menschenrechtsorganisationen sind mit Hindernissen konfrontiert, die ihnen von konservativen politischen oder religiös-fundamentalistischen Kräften in den Weg gelegt werden. Frauenrechtsaktivistinnen werden oft von regimetreuen Kräften bedroht. Dadurch werden sie in ihrer Bewegungs- und Meinungsäusserungsfreiheit massiv einschränkt und abhängig von entsprechendem Schutz, z.B. durch internationale MenschenrechtsbeobachterInnen.
- Frauenrechte im Zusammenhang mit reproduktiver Gesundheit sind in

vielen Ländern ein „heisses“ Thema und können bereits bestehende Konflikte zwischen liberalen und konservativen sowie zwischen säkularen und religiös-fundamentalistischen Gesellschaftsgruppen verschärfen. FrauenrechtsaktivistInnen gehören in der Mehrheit den werteliberalen und säkularen Gruppe an.

- Wenn Frauen sich ermächtigen, ihre bislang unerfüllten Rechte einzufordern, können Männer sich in ihren Machtansprüchen bedroht fühlen und mit Gewalt gegen Frauen reagieren. In Pakistan beispielsweise werden junge Frauen von ihren Familien aus Angst vor „Ehrenmorden“ daran gehindert, an Kursen über Frauenrechte teilzunehmen.
- Globale Entwicklungen wie die aggressive Vorherrschaft neoliberaler Wirtschaftspolitik und die Militarisierung internationaler Politik tra-

gen wesentlich zu einem Umfeld bei, das die Durchsetzung von Frauenrechten erschwert. Die Stärkung von Frauenrechten steht deshalb nicht selten in Konflikt mit wirtschaftlichen Interessen von Staaten oder Konzernen.

Trotz der Errungenschaften von CEDAW und Aktionsplattform, zu denen auch die rund um die Berichterstattung erfolgte Vernetzung von Frauenrechtsorganisationen und Institutionen gehört, wird in der IZA noch zu wenig mit diesen Frauenrechtsinstrumenten gear-

beitet. Ein möglicher Grund dafür könnte die mangelnde Bekanntheit dieses Dokument bei IZA-MitarbeiterInnen sein.

## II. Wo liegen die Probleme?

### Lessons learnt

Bei der Arbeit mit Frauenrechtsinstrumenten sehen sich IZA-Organisationen Schwierigkeiten in verschiedenen thematischen Bereichen gegenüber. Dieses Kapitel soll anhand von Beispielen und Empfehlungen Möglichkeiten aufzeigen, wie mit Konflikten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Frauenrechten umgegangen werden kann.

#### a) Kulturrelativismus und Frauenrechte

Seit den 1980er-Jahren berücksichtigt die Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik verstärkt kulturelle Faktoren. Diese kulturelle Wende birgt nebst emanzipatorischen auch Konfliktpotentiale. Eines dieser Konfliktpotentiale ist die Gefahr des Kulturrelativismus: Im Namen von Tradition, kulturellem Brauchtum und Identität werden die Universalität und Unveräusserlichkeit der Frauenrechte relativiert. Konkret heisst das, dass sie zum Beispiel in Friedensprozessen ausgeblendet werden, da sie als ‚nationale‘ Angelegenheiten erachtet werden, oder anderen – beispielsweise wirtschaftlichen – Interessen untergeordnet werden. Mit der UNO Sicherheitsratsresolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ ist nun aber ein Instrument vorhanden, welches den Einbezug von Frauenrechten in Friedensverhandlungen gezielt einfordert.

> Lesson Learnt: Aus einer konflikt-sensitiven Perspektive ist es oft wenig sinnvoll, den Frauenrechtsdiskurs auf einer juristisch-normativen Ebene zu führen. Die Arbeit mit konkreten Frauenrechtsthemen – so ge-

nannten „entry points“ – hingegen geht einer verhärteten, konfrontativen Auseinandersetzung aus dem Weg und geht Konflikte rund um Frauenrechte einerseits und Kultur andererseits pragmatisch an. Sie versucht, Frauenrechtsarbeit so zu gestalten, dass sie von Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Religionen unterstützt werden kann. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- IZA-Organisationen, die sich für die Respektierung von Frauenrechten einsetzen, müssen sich Strategien überlegen, die ihre Arbeit nicht dem Vorurteil, Frauenrechte seien westliche Werte, und dem Vorwurf des Kulturimperialismus aussetzen.

- Kurzfristige Unterstützung für Frauen, deren Rechte nicht respektiert werden, sollte in ein langfristiges Engagement für die Umsetzung der Frauenrechte auf der strukturellen Ebene münden, so zum Beispiel durch die Unterstützung von Lobbyingarbeit von Frauenorganisationen für Rechtsreformen.

- Veränderungen zugunsten der Frauenrechte auf der ideellen Ebene lassen sich am einfachsten über konkrete Unterstützung bewerkstelligen, so etwa die gezielte Förderung der Mädchenbildung. Dies kann eine breite Palette von Interventionen beinhalten, so etwa die Bereitstellung von angepasster Infrastruktur wie genügend und sanitär gut ausgestattete Schulen, die Weiterbildung von

LehrerInnen zu Genderfragen, oder auch die Finanzierung von Schulmaterial, das Geschlechterstereotypen und diskriminierende Geschlechterrollen nicht reproduziert (CEDAW Art. 5).

- IZA-AkteurInnen sollten sich darüber klar werden, welche gesellschaftlichen Vorstellungen, Veränderungen und Strukturen in einem bestimmten kulturellen Kontext mit-helfen, physische (inkl. sexuelle) und psychische Gewalt gegen Frauen zu verhindern (Aktionsplattform Kap. D) und sie stärken.

- Es ist wichtig, dass IZA-AkteurInnen bei der Programm-Planung den Widerstand von Männern gegen Bewusstseins- und Informationsarbeit zu Frauenrechten einbeziehen.

- Wenn (innerfamiliäre) Konflikte um Frauenrechte eskalieren, kann es soweit kommen, dass zum Beispiel Frauen, die gegenüber ihrer Familie ihre Rechte einfordern, geschlagen oder umgebracht werden („Ehrenmorde“). IZA-Organisationen können zur gewaltfreien Bearbeitung von Konflikten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Frauenrechten beitragen, indem sie spezifische Arbeit mit Männern leisten (Bewusstseinsbildung, gewaltfreier Umgang mit Konflikten) und sie in Projekte zur Stärkung der Frauenrechte einbinden.

> Lesson Learnt: Im Bestreben, möglichst alle Kräfte in einen Konfliktbearbeitungsprozess einzubinden, werden oft religiösen oder Stammesführern, Guerillas und Militärs prominente Rollen zugestanden. Dies bringt erstens die Gefahr mit sich, dass sogenannte „traditionelle“, gewohnheitsrechtliche Regelungen gestärkt und öffentliches Recht, dazu gehören die international verbrieften Frauenrechte, geschwächt werden. Zweitens kann das Ziel, alle diese AkteurInnen an einen runden Tisch zu bringen, oft nur um den Preis erreicht werden, die im bewaffneten Konflikt begangenen Menschenrechtsverletzungen (an Männern und an Frauen) aus den Friedensverhandlungen auszuklammern und Amnestiegesetze zu erlassen.

> Beispiel: In Guatemala wurden die Verletzungen von Frauenrechten während des jahrzehntelangen Bürgerkriegs von staatlicher Seite nie systematisch und mit konkreten Empfehlungen für Versöhnung und Wiedergutmachung aufgearbeitet – dies, obwohl zwei Wahrheitskommissionen einen Bericht über die Menschenrechtsverletzungen während des Kriegs erstellt haben. Und die UNO-Mission, welche bei der Umsetzung der Friedensabkommen über die Menschenrechte zu wachen hatte (MINUGUA), berichtete zwar auch über Frauenrechtsverletzungen nach Abschluss der Friedensverhandlungen, erhielt aber nicht die Kompetenz, Frauenrechtsverletzungen während des Kriegs aufzuarbeiten. Dies holen NGOs jetzt nach. (Quelle: cfd)

IZA-AkteurInnen können solche Prozesse fördern, indem sie unabhängige Frauenrechtsorganisationen bereits während Konfliktbearbeitungs- und Friedensprozessen unterstützen.

## **b) Gesetzliche Diskriminierung von Frauen**

Die Tatsache, dass in den meisten repu-

blikanisch verfassten Staaten die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Verfassung verankert ist, schützt Frauen nicht vor gesetzlicher Diskriminierung. Im Familien- und Erbrecht und zum Teil auch im Zivil- und Strafrecht ist die Diskriminierung von Frauen oft gesetzlich festgeschrieben. In diesen Fällen wird Diskriminierung von Frauen nicht nur durch „Traditionen“ und „Brauchtum“ gerechtfertigt, sondern zusätzlich durch das Gesetz legitimiert. Es erstaunt daher nicht, dass CEDAW diejenige internationale Konvention ist, die mit den meisten Vorbehalten unterzeichnet wurde.

> Lesson Learnt: Für IZA-AkteurInnen, die sich in einem solchen Umfeld für die ungeteilte Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen einsetzen, ist es wichtig, Organisationen zu unterstützen, die auf Gesetzesreformen zugunsten von Frauenrechten hinarbeiten. Trotz staatlicher Vorbehalte gegen die Frauenrechtskonvention kann es hilfreich sein, CEDAW oder die Aktionsplattform von Beijing als Lobbying-Instrumente zu benutzen, um nationale Gesetzesreformen durchzusetzen.

> Beispiel: In Marokko wurden seit der Unterzeichnung der CEDAW 1993 verschiedene Gesetzesänderungen zugunsten der Frauen eingeführt. Frauenrechtsorganisation wie die „Ligue démocratique pour les droits de la femme“ haben sich in ihrem Engagement für ein neues Familiengesetz auch auf internationale Frauenrechtsinstrumente wie CEDAW und Aktionsplattform bezogen. Das neue, seit 2004 gültige Gesetz stellt eine substantielle Verbesserung dar, muss sich nun aber in der konkreten Umsetzung bewähren. Der Kampf der Frauenorganisationen geht weiter, da es noch immer unzählige Missstände in den nationalen Gesetzen gibt. Für das Lobbying greifen die Frauenorganisationen sowohl auf die Frauenrechts- als auch auf andere internationale Konventionen zurück, und sie fordern weiterhin einen

kohärenten Aktionsplan, wie in Beijing vorgesehen. (Quelle: cfd)

## **c) Rein formelle Gleichberechtigung ist unzureichend**

Mit rein formaler Gleichberechtigung ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht erreicht. Dazu braucht es eine umfassende Herangehensweise, die gleichzeitig auf allen Ebenen ansetzt – des Individuums, des Haushalts, der Gemeinschaft, auf staatlicher, regionaler und nationaler Ebene – und die Frauen stärkt.

CEDAW und Aktionsplattform können nützliche Instrumente im Bemühen um die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter sein. Denn sie verpflichten die Vertragsstaaten nicht nur zu rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter, sondern auch zur Schaffung von Chancengleichheit durch politische Massnahmen sowie zur Veränderung diskriminierender Geschlechterbilder und -rollen. Und sie erklären Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zum Ziel – im Bildungswesen, im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben, in Ehe- und Familienfragen, im Medienbereich, in der Konfliktbearbeitung und Friedensentwicklung.

> Beispiel: Mit dem „Women Law and Status Programme“ setzt sich die Frauenrechtsorganisation Shirkat Gah mit unterschiedlichen Strategien für die Verbesserung der Frauenrechte in Pakistan ein. Einerseits lobbyiert sie unter Berufung auf CEDAW und Aktionsplattform für Gesetzesänderungen zugunsten von Frauen. Andererseits betreibt sie in Zusammenarbeit mit lokalen Basisorganisationen Bewusstseinsarbeit, um Frauen und Männer aus der Zivilgesellschaft über Frauen diskriminierende Aspekte des islamischen Gewohnheitsrechts, über international verbrieft Frauenrechte und ihre Instrumente zu informieren. Erst diese Bewusstseinsarbeit ermöglicht es Frauen, ihre formalen Rechte auch einfordern zu können, und sie schafft die Grundlagen für die Verän-

derung Geschlechter diskriminieren der Ideologien. (Quelle: DEZA)

- > Lesson Learnt: Nebst den Vertragswerken selbst sind insbesondere die sogenannten „Schattenberichte“, welche (v.a. Frauen-) NGOs zusätzlich zu den von der Regierung verfassten Berichten zuhanden der UNO erarbeiten, ein wichtiges Instrument der Bewusstseinsbildung und des Lobbying von Frauenorganisationen. Mit den kritischen „Schattenberichten“ zur Situation von Frauen in den betreffenden Ländern erreichen die Frauenrechtsorganisationen eine internationale Öffentlichkeit. Zum Beispiel in Bezug auf die Rechte von Frauen, die einer Minderheit im jeweiligen Staat angehören, sind sie eine wichtige Informationsquelle für den CEDAW-Ausschuss. In seiner Antwort auf die offiziellen Regierungsberichte lässt der Ausschuss diese Antworten einfließen. So forderte er beispielsweise Israel auf, systematisch und umfassend über die Situation von israelisch-arabischen Frauen und Beduininnen zu berichten. Die Schweiz drängte er, die Diskriminierungen von Migrantinnen zu beseitigen.

IZA-Organisationen können zu einer kritischen Berichterstattung betreffend die Umsetzung von CEDAW und Aktionsplattform beitragen, indem sie die Erstellung von „Schattenberichten“ durch unabhängige NGOs finanzieren.

#### **d) Gewalt gegen Frauen**

Die Aktionsplattform von Beijing enthält ein eigenes Kapitel zu körperlicher (inkl. sexueller) und psychischer Gewalt gegen Frauen. In der Frauenrechtskonvention hingegen, die den verbindlicheren Charakter hat als die Aktionsplattform, wird Gewalt nicht explizit erwähnt. Deshalb wurde bisher im Kampf gegen physische und psychische Gewalt an Frauen kaum mit dieser Konvention gearbeitet. Dabei wird überse-

hen, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form von Diskriminierung ist. Und es wird ausgeblendet, dass CEDAW die Unterzeichnerstaaten ausdrücklich verpflichtet, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch durch Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen zu beseitigen.

- > Beispiel: Das „Collectif 95 Maghreb Egalité“, ein regionales Netzwerk von Frauen-NGOs aus Marokko, Algerien und Tunesien, verfasste Ende 2004 einen „Schattenbericht“ zur Umsetzung von CEDAW in Algerien. Darin arbeitete das Collectif die direkten Bezugspunkte von CEDAW und Gewalt gegen Frauen heraus, wobei es namentlich auf die Artikel 5 (Geschlechterbilder und -rollen) und 6 (Frauenhandel, Prostitution) Bezug nahm.

Andererseits wird aber in der bislang umfassendsten nationalen Studie zu Gewalt gegen Frauen in Algerien – von NGOs und Regierung gemeinsam verfasst – kein Bezug zu CEDAW oder der Aktionsplattform hergestellt. (Quelle: cfd)

- > IZA-AkteurInnen können das Bewusstsein für CEDAW und Aktionsplattform als nützliche Lobbying-Instrumente im Kampf gegen körperliche (inkl. sexuelle) und psychische Gewalt an Frauen schärfen und deren Bedeutung unterstreichen, indem sie sich selbst wo immer möglich auf diese Dokumente beziehen und sie sowohl gegenüber FrauenrechtsaktivistInnen als auch gegenüber Regierungen in diesem Zusammenhang erwähnen.

- > Lesson Learnt: Gerade im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen kann der Rechtsansatz jedoch auch widersprüchliche Auswirkungen haben. So eignen sich immer öfter auch konservative und fundamentalistische Bewegungen den Rechtsdiskurs an, um sich gegen Gewalt gegen Frauen einzusetzen und entsprechende Gesetze zu formulieren.

Ihre Forderungen sind aber von protektionistischen Vorstellungen von der Ehre der Frauen und der Familie geleitet und basieren nicht auf einem emanzipatorischen Verständnis von Frauenrechten. Diese Strategie wird zum Beispiel von der nationalistischen Hindupartei in Indien, zum Teil aber auch von islamischen Parteien in der arabischen Welt verfolgt.

Auch in der Internationalen Zusammenarbeit besteht die Tendenz, im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen die Viktimisierung von Frauen zu bekräftigen und damit den Rechtsansatz zu unterminieren. Es ist daher wichtig, bei allen Massnahmen und Interventionen gegen Gewalt gegen Frauen immer wieder genau nachzufragen, welche Botschaft von wem vermittelt wird und was diese im Alltag von Frauen tatsächlich bewirken.

#### **Impressum**

**Herausgeber:** cfd Christlicher Friedensdienst (www.cfd-ch.org) im Auftrag von und in Kooperation mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA (www.deza.admin.ch)

**Erscheinungsweise:** zweimal pro Jahr als elektronischer Newsletter (pdf) auf Deutsch, Französisch und Englisch

**Bestellung:** [frieda@cfd-ch.org](mailto:frieda@cfd-ch.org)

- Literatur** Hager, Ruedi / Kassim, Kaneez Fatima M. /Saif, Mohammad Ali / Schlappi, Erika (DEZA): Human Rights Strategy – Pakistan. 2004.
- Kälin, Walter / Müller, Lars / Wyttenbach, Judith (Hsg.): Das Bild der Menschenrechte. Baden 2004.
- Würth, Anna (Deutsches Institut für Menschenrechte): Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten. Deutsches Institut für Menschenrechte 2003.

### Links **Frauenrechte allgemein**

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

[http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcatart=100&lang=1&client=1](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcatart=100&lang=1&client=1)

AWID-Studie «Where is the Money for Women's Rights?»

<http://www.awid.org/go.php?list=analysis&prefix=analysis&item=00281>

### **CEDAW**

Informationen rund um CEDAW: [http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcat=39](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=39)

CEDAW-Seite der UN-Division for the Advancement of Women: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw>

Antwort des CEDAW-Ausschusses auf den Bericht der Schweiz: <http://www.equality-office.ch/d2/dokumente/cedaw-ausschuss.pdf>

### **Aktionsplattform von Beijing / Beijing +10**

UNO-Seite zur Deklaration und Aktionsplattform von Beijing:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/index.html>

NGO-Koordination post-Beijing: Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Schweiz:

[http://www.postbeijing.ch/aktionsplan/index\\_akpl.html](http://www.postbeijing.ch/aktionsplan/index_akpl.html)

Women's Environment and Development Organization (WEDO): Beijing Betrayed:

<http://www.wedo.org/library.aspx?ResourceID=31>

WOMNET: Frauenrechte 10 Jahre nach Peking: <http://www.womnet.de/content/peking/index-peking.html>

Deutscher Frauenrat für das Bündnis Peking +10: Schon abgehakt? Zehn Jahre 4. Weltfrauenkonferenz – zehn Jahre Pekinger Aktionsplattform. Aktionshandbuch: [http://www.glow-boell.de/media/de/txt\\_rubrik\\_2/Aktionshandbuch.pdf](http://www.glow-boell.de/media/de/txt_rubrik_2/Aktionshandbuch.pdf)

West African NGOs report on the implementation of the Beijing Platform for Action

[http://www.wildaf-ao.org/eng/IMG/pdf/SyntheseAO\\_ONG\\_ENG-3.pdf](http://www.wildaf-ao.org/eng/IMG/pdf/SyntheseAO_ONG_ENG-3.pdf)

WILDAF/FeDDAF – West Africa: African women on the way to Beijing +10 :

[http://www.wildaf-ao.org/eng/article.php?id\\_article=147](http://www.wildaf-ao.org/eng/article.php?id_article=147)

### **Frauenrechtsinstrumente und „Millennium Development Goals“**

Shanthi Dairiam: The relevance of the links between human rights, the Beijing Platform for Action and the Millennium Development Goals: [http://www.iwraw-ap.org/aboutus/sd\\_bpfa\\_mdg\\_cedaw.pdf](http://www.iwraw-ap.org/aboutus/sd_bpfa_mdg_cedaw.pdf)

GTZ/UNIFEM: Pathway to Gender Equality. CEDAW, Beijing and the MDGs:

<http://www.gtz.de/de/dokumente/en-pathway-to-gender-equality.pdf>

Ending Poverty, Promoting Development: MADRE Critiques the UN Millennium Development Goals:

<http://www.madre.org/articles/int/mdgcritique.html>

### **Organisationen**

AWID (Association for Women's Rights in Development): <http://www.awid.org>

BAOBAB for Women's Human Rights: <http://www.baobabwomen.org>

Center for Reproductive Rights: <http://www.reproductiverights.org>

IWRAW (International Women's Rights Action Watch) Asia Pacific: <http://www.iwraw-ap.org>

MADRE: <http://www.madre.org>

Terre des Femmes: <http://www.terre-des-femmes.de>

WLUML (Women living under muslim laws): <http://www.wluml.org>